



# PANORAMA

Wissenswertes aus der Risikovorsorge für Gewerbekunden

Ausgabe 04/2013

## Wenn der Staatsanwalt ermittelt...

Das Statistische Bundesamt meldete für das Jahr 2011 die Zahl von 807.815 Verurteilungen in Strafverfahren. Im Unternehmen sind auch Sie und Ihre Mitarbeiter einer Vielzahl von strafrechtlichen Risiken ausgesetzt. Oft genügt der bloße Verdacht einer Straftat, damit die Staatsanwaltschaft ermittelnd tätig wird. Sie können sich das für Ihr Unternehmen nicht vorstellen? Hier einige Beispiele aus dem Praxisalltag:

Bei Dachdeckerarbeiten stürzt ein nicht gesicherter Dachdeckergehilfe ab und zieht sich dabei schwere Verletzungen zu. Die zuständige Berufsgenossenschaft leitet ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Inhaber ein, da ihm der Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften vorgeworfen wird. Die Staatsanwaltschaft leitet ein Strafverfahren wegen Körperverletzung ein.

Ein Bäckermeister trennt sich im Streit von einem Gesellen. Dieser erstattet Anzeige, dass in der Bäckerei regelmäßig gegen das Nachtbackverbot verstoßen worden sei. Gegen den Bäckermeister wird ein Verfahren wegen eines Vergehens gegen das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien eingeleitet.

Der Geschäftsführer einer GmbH verkauft ein Grundstück der Gesellschaft unter dem eigentlichen Wert an eine befreundete Firma, mit der man seit Jahren Geschäftsbeziehungen unterhält. Gegen ihn wird wegen des Vorwurfs der

Hinterziehung von Kapitalertragsteuer ermittelt.

Körperverletzungen, Untreue, Lohnwucher, Steuerhinterziehung, Umweltverschmutzung, Gläubigerbegünstigung, Betrug,... an möglichen Straftaten, die einem vorgeworfen werden können, mangelt es wahrlich nicht. Verstoßen Ihre Mitarbeiter auch ohne Ihren Auftrag gegen Gesetze, stehen Sie als Führungskraft meist mit in der Verantwortung.

Was sind die Folgen? Negative Presse, psychischer Druck sowie gegebenenfalls Umsatzausfall durch eine Betriebsstilllegung. Zudem entstehen hohe Kosten für eine professionelle Strafverteidigung. Zumal die Verteidigung durch einen spezialisierten Strafverteidiger in diesen oft komplexen Fällen unerlässlich ist. Sichern Sie sich und Ihre Mitarbeiter gegen dieses finanzielle Risiko ab. Gerne beraten wir Sie über die Möglichkeiten, die für Ihr Unternehmen bestehen.



## Untersuchungshaft

Allein in Deutschland kommen pro Jahr rund 24.000 Personen in Untersuchungshaft, ein großer Teil davon aufgrund eines Vergehens bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Eine Gefahr, die auch im Ausland droht. Dort jedoch meist mit deutlich schwerwiegenderen Konsequenzen. Oft wird auf Antrag die Hinterlegung einer **Strafkaution** ermöglicht. Eine solche erhalten Sie als zinsloses Darlehen als eine der Leistungen Ihrer Rechtsschutzversicherung innerhalb der gebotenen Grenzen.

## Vergehen / Verbrechen

§ 12 StGB definiert den Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen. Demnach sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die mit einer Mindeststrafe von einem Jahr oder darüber bestraft werden. Bei Vergehen droht im Mindestmaß eine geringere Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe.

**Sie haben Fragen zu einem Thema?  
Sie wünschen weitere Informationen?  
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!**



**DIRR & KOLLEGEN**  
FREIE FINANZ- UND VERSICHERUNGSMAKLER

Beratung durch:  
Dirr & Kollegen freie Finanz- und Versicherungsmakler  
Inh. Bernhard Dirr  
Flandernstr. 7 • 86157 Augsburg  
Tel.: 0821-25278-0 • Fax: 0821-25278-60  
b.dirr@dirr-kollegen.de  
<http://www.dirr-kollegen.de>

## Ein Mitarbeiter war im Urlaub und alles was er mitgebracht hat war diese doofe Hepatitis A - Infektion

300 Euro für eine Woche Türkei. Natürlich „All Inclusive“ und inkl. Flug. Dieses Schnäppchen sollte einer Bäckereifachverkäuferin eine schöne Urlaubswoche beschern. Da man es beim Buffet des Hotels mit der Hygiene offenbar nicht gar so genau nahm, brachte sie sich eine Hepatitis A Infektion als ungeplantes Andenken mit. Dies erfährt Sie bei einem Arztbesuch, da ihr die ersten Tage nach dem Urlaub regelmäßig übel ist und sie sich schlapp fühlt. Da es keine größeren Probleme gibt, arbeitet sie weiter und erwähnt eher beiläufig gegenüber einer Kundin, dass sie sich im Urlaub infiziert hat. Die Kundin informiert das Gesundheitsamt, welches die Betriebsschließung anordnet. Da keine **Betriebsschließungsversicherung** besteht, muss der Betrieb den Ertragsausfall, die Kosten der Lohnfortzahlung und der Desinfektion selbst tragen. Auch die Entsorgung der Ware bleibt am Betriebsinhaber hängen.



§ 42 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) regelt unmissverständlich, mit welchen Krankheitsbildern und unter welchen Umständen ein Mitarbeiter nicht beschäftigt werden darf. Die Regelungen wurden schwerpunktmäßig für lebensmittelproduzierende Betriebe aufgestellt, gelten jedoch auch für Restaurants, Gaststätten und Hotels. Auch z. B. für Betriebskantinen gilt der Wortlaut des Gesetzes und selbst Personen, die lediglich mit Bedarfsgegenständen wie Besteck, Geschirr und anderen Arbeitsgeräten in Berührung kommen, die eine Übertragung von Krankheitserregern auf Lebensmitteln möglich machen, sind vom Gesetzestext berücksichtigt. Wer hier Gefahren für sein Unternehmen ausmachen kann, sollte nicht zögern, den Versicherungsschutz entsprechend anzupassen. Wir helfen Ihnen dabei!



## Unfall? So nicht abgedeckt.

Ihre Mitarbeiter genießen auf den direkten Wegen zur und heim von der Arbeit Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Laut Berufsgenossenschaft fallen aber Wege zur/von Toilette, zur/aus Mittagspause und ähnlich gelagerte nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch bei Betriebsausflügen, Lehrgängen und Tagungen kann es schnell zu Situationen kommen, in denen Ihr Mitarbeiter im Falle eines Unfalls auf sich allein gestellt ist. Als Arbeitgeber obliegt Ihnen eine gewisse Sorgfaltspflicht für Ihre Belegschaft. Auch, wenn keine rechtliche Verpflichtung besteht, werden Sie sich damit auseinandersetzen müssen, ob nicht eine moralische Verpflichtung besteht, einen unfallgeschädigten Mitarbeiter zu unterstützen, dem im Umfeld einer Dienstanweisung (arbeiten, weiterbilden, etc.) etwas zugestoßen ist. Die Einrichtung einer Gruppenunfallversicherung für Ihre Belegschaft löst diese Miesere zuverlässig und mit überschaubarem finanziellen Aufwand. Zudem können Sie die anfallende Versicherungsprämie steuerlich ansetzen. Das Signal der Wertschätzung, das Sie Ihren Mitarbeitern damit geben, ist unbezahlbar.

Wer gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Auflagen missachtet (z. B. BGH A3 Prüfung der Elektroanlage) riskiert im Schadensfall seinen Versicherungsschutz in der Gebäude- bzw. Inhaltsversicherung. Dieses Problem lässt sich aber lösen.

## In aller Kürze informiert:

- ?! Wer gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Auflagen missachtet (z. B. BGH A3 Prüfung der Elektroanlage) riskiert im Schadensfall seinen Versicherungsschutz in der Gebäude- bzw. Inhaltsversicherung. Dieses Problem lässt sich aber lösen.
- ?! Herstellern und Händlern von Premiumprodukten steht die Möglichkeit offen, ihren Kunden ein Garantieverprechen über den gesetzlichen Rahmen hinaus auszusprechen und dieses Risiko über eine Versicherung abzudecken.



**Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie weitere Informationen wünschen!**

Dieses Druckstück dient ausschließlich der allgemeinen Information. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen können wir keine Gewähr übernehmen, insbesondere nicht für steuerrechtliche Inhalte. Wenden Sie sich ggf. an einen Steuerberater. Bei evtl. genannten Leistungs- und Tarifmerkmalen gelten die Tarifbedingungen des jeweiligen Versicherers. Bildquelle: www.istockphoto.com und www.fotolia.com **Ihre Interessen - unsere Bitte:** Geben Sie uns immer umgehend Nachricht, wenn sich etwas ändert, z. B. Beginn/Ende Berufsausbildung, Schule oder Studium, Zivildienst, Bundeswehr, Hauskauf/ Bau, Arbeitsplatzwechsel, Karrieresprung im Beruf, Beginn von Pflegebedürftigkeit, Aufnahme von Verwandten in den Haushalt, Selbständigkeit, Geburt, Heirat, Partnerschaft, Todesfall, Scheidung, längere Erkrankung, Unfall, Auslandsaufenthalt, Änderungen bei KFZ-Nutzung, Prüfen der Kaskodeckung. Alle diese Veränderungen können – müssen aber nicht zu Veränderungen beim Versicherungsschutz führen. Dazu informieren können wir Sie aber nur, wenn Sie uns dies (möglichst schon im Vorfeld) mitteilen.